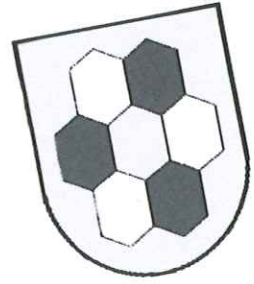


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 07/2025

Datum: 09.04.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
22. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Stadt Bergkamen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025	71 - 78
23. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 07.04.2025	79 - 81
24. Öffentliche Zustellung an Angela Uwaila Idehen	82

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen	
Bezugsbedingungen:	Abonnement jährlich	10 EUR
	Einzelexemplar	1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung

Nachtragssatzung
der Stadt Bergkamen, Kreis Unna,
für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Bergkamen mit Beschluss vom 26.02.2025 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 30.11.2023 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan erfolgen für das Haushaltsjahr 2024 keine Änderungen. Für das Haushaltsjahr 2025 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
Ergebnisplan Erträge	168.576.885 EUR	4.832.821 EUR	6.206.278 EUR	167.203.428 EUR
Aufwendungen abzüglich globaler Minderaufwand von	189.084.278 EUR 0 EUR	10.829.426 EUR 3.890.234 EUR	1.002.000 EUR 0 EUR	198.911.704 EUR 3.890.234 EUR
somit auf	189.084.278 EUR	6.939.192 EUR	1.002.000 EUR	195.021.470 EUR

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
Finanzplan				
Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	160.594.128 EUR	4.750.451 EUR	6.206.278 EUR	159.138.301 EUR
Auszahlungen	176.373.635 EUR	10.138.990 EUR	1.002.000 EUR	185.510.625 EUR
Aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	14.115.019 EUR	3.320.016 EUR	6.828.643 EUR	10.606.392 EUR
Auszahlungen	50.728.942 EUR	8.887.399 EUR	15.115.022 EUR	44.501.319 EUR
Aus der Finanzierungs- tätigkeit:				
Einzahlungen	38.441.680 EUR	0 EUR	2.636.626 EUR	35.805.054 EUR
Auszahlungen	3.200.000 EUR	400.000 EUR	0 EUR	3.600.000 EUR

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen für das Haushaltsjahr 2024 wird nicht geändert.

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 38.441.680 EUR um 2.636.626 EUR vermindert und damit auf 35.805.054 EUR festgesetzt.

§ 3

Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2024 werden nicht geändert.

Für das Haushaltsjahr 2025 wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist von 9.520.000 EUR um 10.000.000 EUR erhöht und damit auf 19.520.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2025 im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 20.507.393 EUR um 7.310.649 EUR erhöht und damit auf 27.818.042 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 65.000.000 EUR wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

- entfällt -

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von §§ 83 und 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 50.000,00 € oder 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) die Kämmerin. Verfügungsmittel des Bürgermeisters gemäß § 14 KomHVO sind hiervon ausgeschlossen.

Die Kämmerin entscheidet über überplanmäßige Aufwendungen bzw. überplanmäßige Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Personalaufwendungen/-auszahlungen.

Weiterhin entscheidet die Kämmerin im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 200.000,00 €.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder des nächsten Nachtrages zur Haushaltssatzung zurückgestellt werden können.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Mehrerträgen/Mehreinzahlungen in demselben Zuständigkeitsbereich ausgeglichen werden.

Als nicht erheblich gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen über 50.000,00 €

- a) im Rahmen interner Leistungsbeziehungen oder
- b) im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder
- c) für Umschuldungen/interne Darlehen.

§ 10

Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

§ 11

Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 81 GO NRW

Erhebliche Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 GO NRW liegen vor, wenn bei einem Ergebnis-/Finanzkonto

- im Ergebnisplan/Finanzplan zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 7 % des Haushaltsvolumens geleistet werden müssen,
- im Finanzplan zusätzliche Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 20 % des Haushaltsvolumens ohne Umschuldungen geleistet werden müssen.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Abschlussbuchungen im Sinne von § 38 KomHVO sowie bei organisatorischen Veränderungen von Zahlungsabwicklungen.

§ 12

Budgetbildung/Budgetierung

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden in einem Deckungskreis (DK) 1, Aufwendungen für Pensionsrückstellungen in einem DK 2 sowie Erträge aus Personalkostenersparungen in einem DK 3 zusammengefasst. Mehrerträge im DK 3 berechnen zu Mehraufwendungen in den DK 1 und 2. Ferner werden die zentral bewirtschafteten Sachausgaben in einem DK 65 sowie in den DK 100 bis 148 zusammengefasst.

Darüber hinaus wird unter Anwendung von § 21 KomHVO Folgendes bestimmt:

Jedes Produkt wird eindeutig einem Amt/Budget zugeordnet. Die Budgeteinteilung orientiert sich an der zurzeit geltenden Aufbauorganisation der Stadt Bergkamen. Die Ämterbudgets ergeben sich aus der Zusammenfassung sämtlicher zugeordneter Produkte.

Alle Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters gemäß § 14 KomHVO sowie der zentral bewirtschafteten Deckungskreise werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbucht.

Ferner wird gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden können. Die Mittelverschiebungen sind beim Amt für Finanzen und Steuern zu beantragen.

§ 13
Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

Bergkamen, 26.02.2025

gez. Bernd Schäfer
Bürgermeister

gez. Thomas Hartl
Schriftführer

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kreis Unna) mit Schreiben vom 03.03.2025 angezeigt worden.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 410, 59192 Bergkamen, montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus und ist unter der Adresse <https://www.bergkamen.de/rat-verwaltung-finanzen-stadtinfos/zahlen-fakten/kommunale-finanzen/> im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 07.04.2025



Bernd Schäfer
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 07.04.2025**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Stadt Bergkamen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 27.03.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den als Anlage beiliegenden Lageplan kenntlich gemachten Straßen in Bergkamen Mitte am 11.05.2025 und 12.10.2025 in der Zeit von jeweils 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 1 geregelten Vorgaben Geschäftsstellen öffnet.

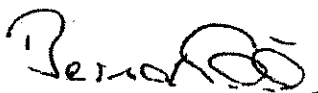
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Bergkamen, den 07.04.2025

Stadt Bergkamen
als örtliche Ordnungsbehörde



Bernd Schäfer
Bürgermeister



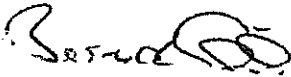
Thomas Hartl
Schriftführer

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

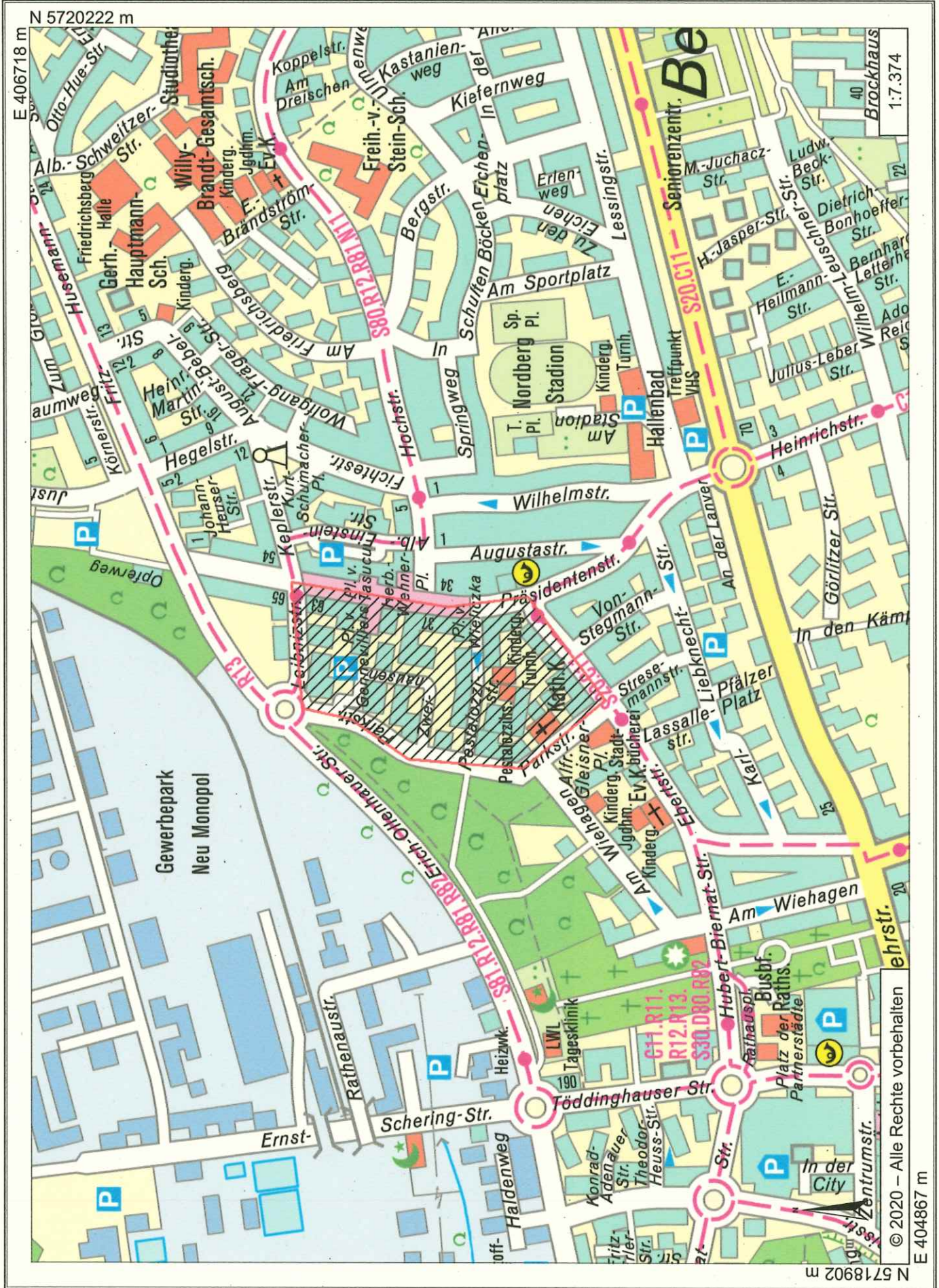
Bergkamen, den 07.04.2025

Stadt Bergkamen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Schäfer', with a stylized flourish at the end.

Bernd Schäfer



N 5718902 m

© 2020 - Alle Rechte vorbehalten

E 404867 m

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird die an

Angela Uwaila Idehen letzte bekannte Anschrift: Nigeria

gerichteten Anhörung über die Mitteilung nach Antragstellung – Inverzugsetzung – vom 28.10.2024, Kassenzeichen: 0046. 858670, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Die Anhörung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Jugendamt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 310) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 24.03.2025



Bernd Schäfer

Bürgermeister